

**1. Geltungsbereich; Anderweitige Vertragsbedingungen**

- 1.1 Diese Vertragsbedingungen für den Verkauf von Hardware - nachstehend kurz „VH“ - gelten für alle Rechtsgeschäfte zwischen dem jeweils kontrahierenden Unternehmen der CONET Gruppe - dieses nachstehend „CONET“ genannt - und dessen Vertragspartner - dieser nachstehend „Kunde“ genannt -, aufgrund derer CONET an den Kunden Computersysteme, IT-Infrastruktur und/oder andere Hardwarekomponenten - nachstehend zusammenfassend „Hardware“ genannt - veräußert.
- 1.2 Ergänzend gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AV) von CONET.

**2. Beschaffenheit der Hardware, Lieferumfang**

- 2.1 Die Beschaffenheit der Hardware und die für die Hardware freigegebene Einsatzumgebung ergeben sich aus der jeweiligen Produktbeschreibung und ergänzend aus der Bedienungsanleitung, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 2.2 Zu der Hardware wird in der Regel eine Installationsanleitung geliefert. Eine Bedienungsanleitung (Benutzungsdokumentation oder Online-Hilfe) wird nur geliefert, soweit sie für den bestimmungsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Bedienungsanleitung und/oder Installationsanleitung können dem Kunden nach Wahl von CONET elektronisch zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, dies ist dem Kunden unzumutbar.
- 2.3 Beinhaltet die Hardware eine für deren Funktionsfähigkeit zwingend notwendige Software, so beschränkt sich das dem Kunden an der Software zustehende Nutzungsrecht auf deren Nutzung gemeinsam mit der Hardware. Sonstige Software unterliegt gesonderten Regelungen.
- 2.4 Die Hardware wird durch den Kunden installiert und in Betrieb genommen. Auf Wunsch des Kunden unterbreitet CONET ein Angebot über die Durchführung der Installation.  
Alle seitens des Kunden angeforderten Unterstützungsleistungen von CONET (insbesondere Einsatzvorbereitung, Installation und Demonstration erfolgreicher Installation, Einweisung, Schulung und Beratung) werden nach Zeitaufwand vergütet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Für die Erbringung derartiger Leistungen gelten vorrangig die Vertragsbedingungen für Leistungen (VL).

**3. Preise, Preisänderungen, Lieferung**

- 3.1 Angebotsgegenständliche Preise gelten für die Dauer eines Monats ab dem Kalenderdatum des Angebots. Hiernach kann CONET bis spätestens eine Woche vor Lieferung der Hardware eine etwaige Erhöhung des Listenpreises durch den Vorlieferanten an den Kunden durchreichen.  
Im Falle einer solchen Preiserhöhung kann der Kunde bis zu der Lieferung der Hardware, längstens jedoch innerhalb eines Monats ab Mitteilung der Preiserhöhung, von dem Kaufvertrag zurücktreten, wenn die mitgeteilte Preiserhöhung 5 % des Kaufpreises überschreitet.
- 3.2 Die Gefahr geht auf den Kunden direkt ab Auslieferungsort über. Der Kunde transportiert die Hardware vollständig auf eigene Kosten und befreit CONET von jeglichen Transport- und Abfertigungskosten.

**4. Pflichten und Verantwortlichkeiten des Kunden**

- 4.1 Der Kunde stellt auf eigene Verantwortung die für den Betrieb der Hardware erforderlichen Betriebs- und Einsatzbedingungen (z.B. Raum, Energie, Klima) her. Die Betriebs- und Einsatzbedingungen ergeben sich in der Regel aus dem Vertrag, aus der Produktbeschreibung oder aus der Bedienungsanleitung. Soweit dort keine Angaben vorhanden sind, wird der Kunde bei CONET nachfragen.
- 4.2 Der Kunde hat CONET, soweit für die Vertragsdurchführung erforderlich, insbesondere freien Zugang zu dem Aufstellungsort der Hardware zu gewähren, die erforderlichen Arbeitsmittel in angemessenem Umfang dort zur Verfügung zu stellen und alle zweckdienlichen Informationen (z.B. über

- Einsatzbedingungen oder Änderungen an der Hardware) mitzuteilen.
- 4.3 Der Kunde ist für die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen für eine Ausfuhr der Hardware verantwortlich.
- 5. Ansprüche des Kunden bei Mängeln der Hardware**
- 5.1 CONET gewährleistet, dass die Hardware bei vertragsgemäßem Einsatz die vereinbarte Beschaffenheit aufweist (vgl. Ziff. 2.1).
- 5.2 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln der Hardware beginnt mit deren Ablieferung.
- 5.3 Für Rechtsmängel gilt ergänzend Ziff. 8 der AV.
- 5.4 Für Sachmängel gilt ergänzend Ziff. 7 der AV nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen 5.5 bis 5.7.
- 5.5 Der Kunde hat Mangelansprüche nur, soweit die gemeldeten Mängel reproduzierbar oder anderweitig durch den Kunden nachweisbar sind. Für die Mitteilung von Mängeln gilt insbesondere Ziff. 4.3 der AV.
- 5.6 Stehen dem Kunden Mangelansprüche zu, hat er zunächst allein das Recht auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. CONET nimmt die Nacherfüllung nach eigener Wahl entweder durch Mangelbeseitigung oder durch Neulieferung vor. Die Interessen des Kunden werden bei dieser Entscheidung angemessen berücksichtigt.  
Das Eigentum an Teilen der Hardware, die im Rahmen einer Nacherfüllung ausgetauscht werden, geht mit dem Austausch auf CONET über.
- 5.7 Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie aus anderen Gründen nicht durchzuführen, kann der Kunde bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung mindern, von dem Vertrag zurücktreten und/oder - im Rahmen der Ziff. 9 der AV - Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen.  
Der Kunde übt ein ihm etwaig zustehendes Wahlrecht bezüglich dieser Mangelansprüche innerhalb einer angemessenen Frist aus, in der Regel innerhalb von 14 Kalendertagen.  
Tritt der Kunde berechtigt von dem Vertrag zurück, wird CONET die Hardware zurücknehmen und den von dem Kunden gezahlten Kaufpreis abzüglich der dem Kunden gewährten Nutzungsmöglichkeiten zurückzahlen, höchstens den bei der Rückgabe gewöhnlichen Verkaufswert der Hardware. Die gewährten Nutzungsmöglichkeiten werden grundsätzlich auf Basis einer degressiven Abschreibung über einen Nutzungszeitraum von drei Jahren berechnet. Jeder Vertragspartei bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein längerer oder kürzerer Nutzungszeitraum zugrunde zu legen ist.
- 5.8 Bei einer Verzögerung der Nacherfüllung durch CONET gilt für Schadens- und Aufwendungsersatz Ziff. 6.4 der AV.